VERORDNUNG (EG) Nr. 254/95 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1995

über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Weichweizenmehl und Butter nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/94 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3078/94 [4], sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden. Es ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 12 000 Tonnen Weichweizenmehl und 4 000 Tonnen Butter nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transports der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der oben genannten Produkte in einer einzigen Maßnahme zu organisieren. Die gesamte Lieferung ist an einen einzigen Zuschlagsempfänger zu vergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 und insbesondere gemäß Artikel 2, werden die Kosten für die Lieferung von

— 4 000 Tonnen Butter (Nettogewicht)

— 12 000 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht)

gemäß Anhang I ausgeschrieben.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme in den in Absatz 3 angegebenen Häfen und den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

(3) a) Das Mehl wird zur Verschiffung wie folgt bereitgehalten:

— 6 000 Tonnen lieferbar in einem anderen als einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft mit Bestimmung Georgien.

— 3 000 Tonnen ab dem 1. März 1995

— 3 000 Tonnen ab dem 8. März 1995

— 6 000 Tonnen lieferbar in einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft mit Bestimmung Georgien.

— 3 000 Tonnen ab dem 1. März 1995

— 3 000 Tonnen ab dem 13. März 1995

Die Häfen werden bei der Zuschlagsvergabe endgültig festgelegt.

b) 4 000 Tonnen Butter (Lieferstufe Verladekais der in Anhang V aufgeführten Interventionslager), davon 2 000 Tonnen mit Bestimmung Aserbaidschan und 2 000 Tonnen mit Bestimmung Armenien sofort verfügbar.

Artikel 2

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL — Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05,
Rue de la Loi 120,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 16. Februar 1995 um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Im Fall der Nicht-Annahme der Angebote des 16. Februar läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 24. Februar 1995 um 16.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Artikel 1 und in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot muß die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Lieferung der Gesamtmenge umfassen.

Soweit angebracht, berücksichtigen die Bieter die in Anhang IV angegebenen und zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Preise für die Entladung in Georgien und für den Transit nach Armenien und Aserbaidschan.

[1] ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 15.

(3) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 findet keine Anwendung.

(4) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Ausschreibungssicherheit wird für das Mehl auf 25 ECU je Tonne und für die Butter auf 120 ECU je Tonne festgesetzt.

(5) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird auf 3 400 ECU je Tonne Butter und 340 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Sicherheiten sind zugunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu leisten.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang II angegebenen Orten und durch die in Anhang II angegebenen Behörden nach dem in Anhang III angegebenen Muster zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehene Zahlung stellt die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich der Hafen befindet wo die Übernahme erfolgt, nach der Übernahme eine Bescheinigung über die vollständige Abnahme der Mengen für jede Bestimmung aus.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Georgien :

12 000 Tonnen Weichweizenmehl (Aufmachung : Säcke je 50 kg) — Abgangshafen wird bei Zuschlagsvergabe festgelegt.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

— 3 000 Tonnen am 24. März 1995
— 3 000 Tonnen am 27. März 1995
— 3 000 Tonnen am 30. März 1995
— 3 000 Tonnen am 10. April 1995

Ein Boot je Bestimmung und Liefertag.

Armenien :

2 000 Tonnen Butter — in Anhang V aufgeführte Interventionslager.

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

— 1. April 1995.

Aserbaidschan :

2 000 Tonnen Butter — in Anhang V aufgeführte Interventionslager.

Lieferstufe :

Pbeiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

— 1. April 1995.

ANHANG II

a) **Übernahmeorte in Georgien**

1. Hafen von Poti oder Batumi — Stufe Ware entladen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov
Ul. Didi Cheivani Nr. 6
Tblisi
Mr. Anzar Burdjanadze
Tel.: (7-8832) 99 86 98, Telefax: (7-8832) 99 67 40.

b) **Übernahmeorte in Armenien**

1. Airum — Stufe Ware nicht entladen.

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in oben genanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

Ministry of Food and Provision
375010 Yerevan
Dom Pravitelstva
Ploschad Respubliki 1
Mr. Stepanian, Deputy Minister
Tel. (7-8852) 52 03 21.

c) **Übernahmeorte in Aserbaidschan**

1. Pbeiuk-Kesik — Stufe Ware nicht entladen.

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in oben genanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

Waggons, die sich nicht in ordnungsgemäßen Zustand befinden, werden von den aserbaidschanischen Behörden zurückgewiesen und die Entladekosten in Poti oder Batumi sowie die Transportkosten auf georgischem Gebiet werden den georgischen Behörden in diesem Fall nicht erstattet. Sie werden von dem dem Zuschlagsempfänger zu zahlenden Betrag abgezogen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

Azintrade
Baku Centre
Dom Pravitelstva, 1 floor
Tel.: (7-8922) 93 19 80/ 93 97 13.

ANHANG III

Verordnung (EG) Nr. 254/95

TEIL A

Übernahmebescheinigung im Hafen von Poti/Batumi

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:	
Aufmachung:	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):	
Anzahl der Säcke „Big-Bags":	
Ort und Datum der Übernahme:	
Name des Schiffes:	
Name und Anschrift der Speditionsfirma:	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
der Behörden Georgiens

.....

Unterschrift und Stempel
der Behörden .....

.....

TEIL B

Verordnung (EG) Nr. 254/95

Übernahmebescheinigung bei Ankunft der Waggons

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Typ des Erzeugnisses :

Ort und Tag der Übernahme : .....

Nummern der Waggons		Nummern der Plomben		
Abfahrt	Ankunft (Unterschrift)	Abfahrt	Ankunft (Unterschrift oder Bemerkungen (1))	Mengen (1)
1.	.....	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....	.....
7.	.....	.....	.....	.....
8.	.....	.....	.....	.....
9.	.....	.....	.....	.....
10.	.....	.....	.....	.....

(1) Wenn sich die Plomben bei Ankunft am Grenzübergang nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinden, ist anstelle der Unterschrift „zurückgewiesen" einzutragen. Die in diesem Waggon befindlichen Mengen sind in der Spalte „Mengen" anzugeben.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft : .....

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft : .....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft :
Name, Unterschrift und Stempel

.....

.....

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

.....

ANHANG IV

Preise für den Transit durch Georgien

ARMENIEN

Produkt	Entladekosten je Tonne	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten je Partie
		Poti	Batumi	
Körner		$ 14	$ 16	$ 120
— Kran	$ 4			
— Sauger	$ 5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	$ 6	$ 14	$ 16	$ 120
Thermowaggons	$ 6	$ 30	$ 34	$ 120

ASERBAIDSCHAN

Produkt	Entladekosten je Tonne	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten je Partie
		Poti	Batumi	
Körner		$ 14,1	$ 15,5	$ 120
— Kran	$ 4			
— Sauger	$ 5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	$ 6	$ 14,1	$ 15,5	$ 120
Thermowaggons	$ 6	$ 29,8	$ 32,8	$ 120

GEORGIEN

Produkt	Körner-Kran	Körner-Sauger	Cargo allgemein in geschlossenen Waggons
Entladekosten je Tonne	$ 3	$ 3,5	$ 5

ANHANG V

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Southern Fruit Pouladuff IRL-Cork	469,075
Southern Fruit Centre Park Road IRL-Cork	500,000
Showbrook Ltd Goolds Hill IRL-Mallow County Cork	415,000
Colso Enterprises Togher IRL-Cork	518,200
Dairygold IRL-Mallow County Cork	364,500
Orchard Warehouse IRL-Glanmire County Cork	109,250
Norish Eirfreeze Little Island IRL-Cork	881,525
Limerick Cold Store Ballysimon Road IRL-Limerick	449,950
Q.K. Cold Store Carrolls Cross IRL-Waterford	292,500

Anschrift der Interventionsstelle :

Department of Agriculture Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Tel. : (353-1) 67 89 011
Telefax : (353-1) 66 16 263.